

## **5. Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ilvesheim; Beschluss.**

Die Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ilvesheim wurde zuletzt 2014 vorgenommen und in den letzten Monaten aus dem Gremium heraus erneut gefordert. Die Vereinsförderrichtlinien folgen grundsätzlich dem Zweck, rechtsfähige Vereine, die ihren Sitz in Ilvesheim haben, zu fördern. Da die Vereine durch ihre Beiträge zur Daseinsfürsorge und zur Daseinsvorsorge öffentliche Aufgaben erfüllen, sollen diese Leistungen durch die Förderung mit öffentlichen Mitteln durch die Gemeinde Ilvesheim Anerkennung finden.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die Einbeziehung des jeweiligen Vereins in die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde. Diese erfolgt ausschließlich auf Antrag und durch Beschluss des Gemeinderates. Die nach den Richtlinien möglichen Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden, wobei kein Rechtsanspruch eines Vereins auf Bezuschussung besteht. Grundsätzlich nicht gefördert werden Vereine der Wohlfahrtspflege, Fördervereine sowie Vereine, die in erster Linie politisch oder religiös tätig sind.

Ein Hauptanliegen bei der Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien in 2014 war die Vereinfachung der Handhabung der Richtlinien für Vereine und Verwaltung. Desweiteren erschien die unterschiedliche Handhabung "Ilvesheimer - Auswärtige" nicht mehr zeitgemäß und wurde aufgegeben, um das Engagement aller Mitglieder von Ilvesheimer Vereinen wird als gleichwertig anzuerkennen und zu unterstützen.

Die Grundförderung wurde als Anerkennung der Leistungen der Vereine für das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde beibehalten. Die Grundförderung besteht in einem festen Zuschussbetrag pro Vereinsmitglied (1 €/Jahr), welcher unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage in den Haushaltsberatungen festgelegt wird. Der Auszahlungsbetrag wird wie bisher auf mindestens 50,00 Euro aufgerundet. Um die Förderung der Jugendarbeit der Vereine noch stärker zu fördern, wurde der Festbetragszuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren auf 15 €/Jahr angehoben.

Der Passus „Prämien für errungene Meisterschaften“ wurde gestrichen, da dies mit den neuen Ehrungsrichtlinien abgedeckt ist. Die Zuwendungen der Gemeinde zu Vereinsjubiläen blieben weiterhin wie bisher bestehen. Bei der indirekten Vereinsförderung erhalten die Vereine und Organisationen der Gemeinde Ilvesheim ermäßigte Erbbauzinsen und ermäßigte Gebühren gem. den gültigen Mietpreisordnungen. Die Regelungen zur Überlassung des Neckarstadions sind in einem gesonderten Pachtvertrag bestimmt, der im Jahr 2020 neu abgeschlossen wurde.

In den Vereinsförderrichtlinien sind Leistungen des Bauhofs nicht berücksichtigt, die oftmals für die Veranstaltungen der Vereine von besonderer Wichtigkeit sind: Zum Beispiel Vorbereitungen und Absperrungen bei Fastnachtszug, Kerwe, Inselcup, Flohmärkte, Fischerfest, Martinsumzug usw. Die Leistungen des Bauhofs und des Fuhrparks werden allerdings im Haushalt der Gemeinde für jeden ersichtlich abgebildet.

Bei den Investitionsförderungen ist die Einbeziehung des jeweiligen Vereins in die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde, welche ausschließlich auf Antrag und durch Beschluss des Gemeinderates erfolgt, die Grundvoraussetzung für eine Förderung. Die Aufnahme der Anschaffung von beweglichen Gütern in die Investitionsförderung erfolgte nicht. Es können aber im Einzelfall Förderanträge der Vereine an die Gemeinde gestellt werden.

Mögliche Investitionszuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden; ein Rechtsanspruch eines Vereins auf eine Zuschussung besteht nicht. Die Zuschusshöhe beträgt üblicherweise 25 % der geltend gemachten Kosten. Diesen Festbetragszuschuss kann die Gemeinde Ilvesheim für Investitionen an Vereinsgebäuden, -anlagen und Sportstätten gewähren. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage über Anträge. Von der Zuschussung ausgeschlossen sind z. B. der Bau von zusätzlichen Klubräumen, Wohnungen, Geschäftszimmern, gewerblich genutzten Räumen und Zuschauerrängen. Anträge auf

Investitionsförderung sind bis spätestens 01.10. eines Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde zu stellen.

In mehreren Sitzungen im vergangenen Jahr wurde im Gremium und zum Teil auch in der Öffentlichkeit über die so genannten „Doppelförderung“ diskutiert. Dabei ging es im Wesentlichen darum, ob der Zuschuss der Gemeinde auf die Gesamtkosten einer Investition (Bruttokosten) anzurechnen sei, oder auf die durch weitere Förderungen reduzierten Kosten (Nettokosten).

Dies ist in der Regel bei Sportvereinen der Fall, die durch den Badischen Sportbund ebenfalls Zuschüsse erhalten können. Zusätzliche Förderungen zu einer Investition können aber beispielsweise auch über Spenden von Stiftungen oder anderen Organisationen wie zum Beispiel Banken erfolgen.

Im Sinne einer Befriedung dieser unzureichend geklärten Situation ist es deshalb wichtig, in den Förderrichtlinien eine klare Regelung aufzunehmen. Ebenso sollte die Anrechnung von Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder bei Investitionsmaßnahmen in den Richtlinien festgelegt werden.

In den Diskussionen der letzten Sitzungen wurden von den Fraktionen unterschiedlichen Ansätze zu einer möglichen Regelung eingebracht. Die Fraktion der Grünen hatte der Verwaltung Beispiel aus anderen Kommunen zukommen lassen, auf die diese bei ihrer Recherche gestoßen waren. Bei Betrachtung dieser – sicherlich nicht repräsentativen Auswahl – wurde schnell deutlich, dass es wenig Sinn macht, den einen oder anderen Aspekt aus verschiedenen Vereinsförderrichtlinien anderer Kommunen herauszupicken und auf die Situation in Illvesheim übertragen zu wollen. Das Konzept muss in seiner Gesamtheit stimmig und auf die örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse der bestehenden Vereine zugeschnitten sein.

Grundsätzlich wurde im Gremium festgehalten, dass die Vereinsförderrichtlinien bereits jetzt im Grunde alles regeln, außer eben den Investitionszuschüssen. In der Summe ergaben sich deshalb folgende Fragestellungen die zu beantworten sind:

1. Prozentuale Förderung oder Deckelung, bzw. Obergrenze?
2. Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder anrechnen?
3. Sind Förderungen Dritter nachzuweisen und anzurechnen?
4. Nachweis der Bedürftigkeit des Vereins?

Dabei ist jedoch grundsätzlich zu bedenken, was unsere Vereine tatsächlich benötigen, um ihren Vereinszweck erfüllen zu können und was den Vereinsmitgliedern an (finanzieller) Eigenleistung zuzumuten ist. Der Gemeinderat sollte mit seiner Entscheidung deutlich machen, welche übergeordnete Zielsetzung er verfolgt und welche Vereinslandschaft erhalten oder gar aktiv gefördert werden soll.

Die Verwaltung befürwortete in diesem Sinne ausdrücklich die starke Gewichtung der Jugendarbeit in der Grundförderung der Vereine. Sollte die Vereinsförderung an anderer Stelle gekürzt werden, so ist zu überlegen, dies mit einer Erhöhung der Förderung der Jugendarbeit zu kompensieren.

Grundsätzlich sollten weiterhin Investitionen an nicht-gewerblich genutzten vereinseigenen Anlagen und Gebäuden mit einer in den Richtlinien verbindlich festgelegten Förderquote unterstützt werden. Die maximale Förderhöhe von 25 % hat sich dabei als geübte Praxis bewährt.

Dennoch sollten die Vereine dazu angehalten sein, Spenden und Fördermittel Dritter vorrangig einzuwerben. Aus diesem Grunde sollte auch weiterhin die so genannte Doppel- oder auch Mehrfachförderung möglich sein.

Die Anrechnung von Eigenleistungen der Vereinsmitglieder auf die Gesamtkosten einer Maßnahme sollte explizit ausgeschlossen werden, um Missbrauch und Ungleichheiten auszuschließen.

Folgende Meinungsbilder ergaben sich aus den Stellungnahmen der Fraktionen:

FW:

- 25% Zuschuss ist gelebter Usus und soll beibehalten werden.
- Keine Obergrenze festlegen.
- Zuschüsse Dritter nicht anrechnen.
- Kommunale Gestaltungsmöglichkeit erhalten.

Bündnis 90/Die Grünen:

- Geringere Förderhöhe, vielleicht 10 %.
- Festlegung eines Maximalbetrags.

- Bedürftigkeit des Vereins ist nachzuweisen.
- Eine Doppelförderung ist auszuschließen.
- Die Vereine sollen zur vorrangigen Nutzung sämtlicher Fördermöglichkeiten angehalten werden.
- Eigenleistungen nur eingeschränkt anrechnen.

CDU:

- Die maximale Förderhöhe sollte nicht festgelegt werden.
- Der Zuschuss der Gemeinde soll nachrangig nach weiteren Zuschüssen gewährt werden, dh. Förderung auf Nettokosten nach Spenden, Zuschüssen.
- Wegen großer Unterschiede der Vereine keine zu starken Einschränkungen vornehmen.
- Keine Berücksichtigung der Eigenleistungen im Ehrenamt.
- Finanziellen Spielraum/Sparzwang der Gemeinde beachten.

SPD:

- Vereinsförderung ist bewusste Klientelpolitik.
- Anerkannt gemeinnützige Vereine sind zu fördern.

Entsprechend dieser Stellungnahmen und der Diskussionen der letzten Monate hat die Verwaltung die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ilvesheim um die mehrheitlich befürworteten Präzisierungen im Absatz V. Investitionsförderung ergänzt. Dazu wurden im Absatz VII. eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ilvesheim werden in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Me